

# INFO - Blatt

## Bahnerden

Die elektrifizierten Strecken der Deutschen Bahn AG sind Hochspannungsanlagen im Sinne der Bestimmungen von DIN VDE 0132 „**Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen**“.

Für den Bereich des Bahnerdens kommen insbesondere die elektrotechnischen Regeln DIN VDE 0105 Teil 100 und 103 „**Betrieb von elektrischen Anlagen – Zusatzfestlegungen für Bahnen**“ und, dienstrechtlich, die „**Richtlinie über das Verhalten der Feuerwehren an elektrisch betriebenen Bahnstrecken**“ (RdErl. d. MI. v. 6. 6. 2000, Nds. MBl. Nr. 20/2000) sowie die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV 2.10) in Betracht.

Aufgrund des einrichtungsübergreifenden Geltungsbereichs der UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV 2.10) und unter Bezug auf § 4 der von den Gemeinden und Städten mit der DB Netz AG zu treffenden „**Vereinbarung über die Durchführung der Bahnerdung auf Bahnanlagen der DB Netz AG im Bereich der Gemeinde/Stadt .....**“ halten wir für die Tätigkeit des Bahnerdens durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren eine gleichwertige Ausbildung wie für die mit dem Bahnerden beauftragten Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG für geboten.

Die Ausbildung und regelmäßige Fortbildung der Feuerwehrangehörigen im Bahnerden durch die DB Netz AG führt nicht zum Erwerb der Qualifikation „**Elektrofachkraft**“ nach § 2 Abs. 3 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV 2.10).

Nach § 3 Abs. 1 UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV 2.10) dürfen elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer **Elektrofachkraft** oder unter **Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft** errichtet, geändert und instandgehalten werden. Dies ist beim Vorgang des Bahnerdens durch die Feuerwehr zu beachten. Die nach § 4 der o.g. Vereinbarung für das Bahnerden ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sind als „elektrotechnisch unterwiesene Personen“ nach UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV 2.10) in Verbindung mit DIN VDE 0105 Teil 100 und Teil 103 „**Betrieb von elektrischen Anlagen – Zusatzfestlegungen für Bahnen**“ einzustufen (Arbeitsverantwortlicher) und müssen deshalb unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft stehen, z. B. von der DB-Netz AG (Anlagenverantwortlicher).

Die Forderung „unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft“ bedeutet die Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung für das Bahnerden, siehe „**Kommentar zur UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ – GUV 2.10**“ (GUV 52.10).